

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.01.1976

Geschäftszahl

1055/75

Rechtssatz

Wegen einer durch keine wasserrechtliche Bewilligung gedeckten Ableitung von galvanischen Bädern in die Vorflut ist der Eigentümer einer Betriebsanlage nach § 31 Abs 1 WRG strafbar (hier: von der Verantwortlichkeit als Eigentümer eines Betriebes, wasserberechtigter und Betriebsleiter kann man sich keinesfalls durch den Hinweis auf die Unmöglichkeit, jedes Detail des Fabrikationsvorganges und der Anlage persönlich zu überwachen, befreien).